

**3. Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Borgholzhausen vom 20.12.2024
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen
vom 11.10.2018**

gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 9 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 11. Oktober 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Restmüll: 2,50 €/litr./Jahr/inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
40 ltr. Inhalt	8,33 €	100,00 €
60 ltr. Inhalt	12,50 €	150,00 €
80 ltr. Inhalt	16,67 €	200,00 €
120 ltr. Inhalt	25,00 €	300,00 €
240 ltr. Inhalt	50,00 €	600,00 €
770 ltr. Inhalt	160,42 €	1.925,00 €
1100 ltr. Inhalt	229,17 €	2.750,00 €

b) für Kompostbehälter: 0,90 €/litr./Jahr inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
60 ltr. Inhalt	4,50 €	54,00 €
80 ltr. Inhalt	6,00 €	72,00 €
120 ltr. Inhalt	9,00 €	108,00 €
240 ltr. Inhalt	18,00 €	216,00 €

- c) für Sperrmüll (inkl. Elektroschrott) 25,00 €/Abholung
d) für einen Beistellsack zum Kompostbehälter 2,50 €/Sack

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Borgholzhausen, den 20.12.2024



Dirk Speckmann
Bürgermeister



Elke Hartmann
Schriftführerin

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die vorstehende Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der Satzung an.

Borgholzhausen, den 20.12.2024


Speckmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Borgholzhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 20.12.2024


Speckmann
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage und Handzeichen:

20.12.2024 / Heid

Tag der Löschung von der Homepage und Handzeichen:

Tag des (tatsächlichen) Aushangs und Handzeichen:

20.12.2024 / Heid

Tag der (tatsächlichen) Abnahme und Handzeichen: